

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulämter
lt. Verteiler (per E-Mail)
einschließlich
Kreiselternbeiräte (durch Schulämter)
Bezirkspersonalräte (durch Schulämter)

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de-

— HPR (L) per E-Mail

2021

Planstellenzuweisung im Schuljahr 2021/2022

Grundschulen

Gemeinschaftsschulen (ohne Oberstufe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen eine Übersicht zum Planstellenzuweisungsverfahren Grundschulen sowie Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe 2021/22.

I. Grund- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe

Die Zuweisung der Planstellen an die einzelnen Schulämter erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsvorgaben nach einem schülerbezogenen Schlüssel (Grundversorgung) und unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Mit diesem Verfahren wird eine Verteilung der Lehrkräfte auf der Grundlage von vergleichbaren, transparenten Versorgungsdaten vorgenommen.

Die Planstellenzuweisung ist unter Berücksichtigung der Stundentafeln für die jeweiligen Schularten und Jahrgangsstufen, einer Lerngruppengröße von 22 Schülerinnen und Schülern in den Grundschulen und 25 Schülerinnen und Schülern in den weiterführenden Schulen sowie der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte berechnet worden. Je Lerngruppe der Gemeinschaftsschulen sind fünf Stunden für Differenzierung einkalkuliert worden. Um den gestiegenen Anforderungen im Rahmen schulischer Leitungsaufgaben gerecht werden zu können, tritt der neue Leitungszeiterlass zum 01.08.2021 vollends in Kraft. Mit dem Haushaltsgesetz 2021 sind hierfür zusätzliche Stellen bereitgestellt worden. Mit dem PZV-Erlass sind bereits Ressourcen für zusätzliche Leitungszeit an den Schulen eingeplant, um die Umsetzung des Leitungszeiterlasses sicherzustellen.

Für die Versorgung der Grund- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe stehen 9.668 Planstellen (inkl. 689 Stellen DaZ-Sprachbildung an allen allgemeinbildenden Schulen) zur Verfügung.

Von der insgesamt verfügbaren Planstellenzahl werden folgende ausgewiesenen Abzüge vorgenommen:

- 823,08 Stellen für eine themenbezogene Zuweisung:
 - 484,93 Stellen Leitungszeiterlass §1, §3, §4 und PR,
 - 136,57 Stellen Ermäßigung für Alter und Schwerbehinderung,
 - 23,32 Stellen flexible Übergangsphasen,
 - 66,52 Stellen Ganztage
 - 13,0 Stellen soziale Brennpunktaufgaben,
 - 18,3 Stellen Besonderheiten der Halligen/Inseln,
 - 29,0 Stellen Dänisch,
 - Krankenhausunterricht (25,19) und
 - 16,03 Stellen diverse Ausgleichstatbestände Niederdeutsch und Friesisch,
 - 10,22 Stellen neues Landeskonzept für Berufliche Orientierung etc.

- ca. 121 Stellen für eine pauschale Zuweisung:
 dazu gehören insbesondere die Zuweisungen für nebenamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter und Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater aus dem Kreispool, NZL, Islamunterricht, Maßnahmen und Modellvorhaben aus dem IQSH-Pool oder dem

Landespool, Freistellung für Personalratsmitglieder. Diese Form der gebündelten Zuweisung trägt zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei;

- 27,07 Stellen für die schulische Unterstützung von Heimkindern, die nicht von Förderzentren unterstützt werden;
- 304,08 Stellen für die Doppelzählung der sog. „I-Kinder“ im Sekundarstufenbereich I und 131,84 Stellen für die Doppelzählung der sog. I-Kinder im Grundschulbereich;
- 50,0 Stellen für die DaZ-Sprachbildung an FöZ;
- 639,0 Stellen für die DaZ-Sprachbildung an allen allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschule mit und ohne Oberstufe und Gymnasien).
- 78,0 Stellen rd. Reserve zur Unterstützung des Seiteneinstieges und für den Ganztag.

Die verbleibenden Stellen von rd. 7.494 werden wie folgt auf die Schularten verteilt:

- rd. 4.321 Planstellen für die Grundschulen.
- rd. 3.173 Planstellen für die Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe.

Für beide Schularten entspricht dies einer Unterrichtsversorgung von 101, 8 % und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert.

Darin enthalten sind:

- A.** Die Grundschulen erhalten eine rechnerische Grundzuweisung von 0,0381 Stellen pro Schülerin/Schüler in der Primarstufe (Mittelwert; es wurde nicht mit den Mittelwerten, sondern mit den Jahrgangsstufenfaktoren gerechnet). Daneben werden den Grundschulen rd. 433 Stellen für die Verlässlichkeit und rd. 84 Stellen für die Inklusion in der Eingangsphase zu Verfügung gestellt.
 - B.** Neben der rechnerischen Grundzuweisung von 0,04641 Stellen pro Schülerin/Schüler in der Sekundarstufe I, werden den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe rd. 108
-

Stellen für den Wahlpflichtunterricht sowie die entsprechenden Differenzierungsstunden zur Verfügung gestellt.

- C.** Für beide Schularten rd. 101 Stellen gem. § 5 Leitungszeiterlass / Zeitbudget für Schulentwicklung und gesunde Schule.

Die Schulen sind verpflichtet, die zugewiesenen Planstellen effizient für die Unterrichtsversorgung der Klassen einzusetzen. Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen ist daher eine ressourcenschonende Einteilung zu beachten.

Die Schulen nehmen vor der Bekanntgabe der Planungen für die Klassenbildungen in den Schulen eine Meldung an die zuständige Schulaufsicht vor, wenn in einzelnen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I die voraussichtliche durchschnittliche Klassengröße unter der im PZV-Erlass festgesetzten Planungsgröße von 25 liegt beziehungsweise in einzelnen Jahrgangsstufen der Grundschule die voraussichtliche durchschnittliche Lerngruppengröße unter der im PZV-Erlass festgesetzten Planungsgröße von 22 liegt. Die Abweichungen sind zu begründen und/oder es ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum der erhöhte Einsatz von Lehrkräften wieder ausgeglichen wird. Die Bekanntgabe der Planungen für die Klassen- bzw. Lerngruppenbildungen an den Schulen erfolgt erst nach Genehmigung durch die Schulaufsicht.

An den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe kann von der Studentafel im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn damit ein Fachlehrkräftemangel ausgeglichen werden muss. Dabei ist eine Minderung des Unterrichts um mehr als eine Stunde pro Fach und Klasse zu vermeiden. Die in der Kontingentsstudentafel genannten Mindestkontingente dürfen nicht unterschritten werden. Jeder Gemeinschaftsschule werden zwei Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt, die die Verantwortlichen für die Koordinierung und Umsetzung des Landeskonzepts Berufliche Orientierung nutzen sollen.

In den Lehrkräftelaufbahnen werden auch in diesem Haushaltsjahr Anwärterstellen bereitgestellt. Durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte in Ausbildung erhalten die Schulen, an denen sie ausgebildet werden, zusätzliche Unterrichtskapazitäten von sechs Wochenstunden je Anwärterin und Anwärter.

Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr 2021 **XXX** Mio. € Vertretungsfondsmittel für die Grundschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Förderzentren zur Verfügung.

II. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für DaZ stehen insgesamt 689 Lehrerplanstellen zur Verfügung, von denen 50 Planstellen für die Förderzentren vorgesehen sind. Grundlage der Zuweisung ist die Abfrage der Schülerzahlen vom September 2020 sowie Prognosen der Neuzugänge und der Abgänge aus Basis- und Aufbaustufe.

- Die Zuweisung für die Basisstufe basiert auf Berechnungen, die 25 LWS in 16er-Lerngruppen vorsehen.
- Die Zuweisung für die Aufbaustufe basiert auf Berechnungen, die 6 LWS in 16er-Lerngruppen vorsehen.
- Die Zuweisung für DaZ-Mathe basiert auf Berechnungen, die für jede/n 3. Basis- und Aufbaustufenschüler/innen 2,5 LWS in 16er-Lerngruppen vorsehen.
- Die Zuweisung für Alphabetisierung basiert auf Berechnungen, die für 17% der Basisstufenschüler/innen 7,5 LWS in 5er-Lerngruppen vorsehen.
- Zudem wurde die Zuweisung für die Erstaufnahmeeinrichtungen und für Kreisfachberatung explizit ausgewiesen.

Es wurde eine Reserve von rd. 7 Planstellen gebildet.

Die Schulämter erstellen die Planstellenzuweisung für jede schulamtsgebundene Schule und informieren die einzelnen Schulen darüber bis zum 19. Februar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kraft

Anlagen